

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 22. Januar 2022 in Eisenach - nachgefragt**

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3453 (vergleiche Drucksache 7/6716) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4070** vom 30. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. März 2023 beantwortet und mit Schreiben vom 28. Juli 2023 mitgeteilt, dass sich die Vorbemerkung unterdessen ausschließlich auf den Antwortumfang der Frage 5 bezieht sowie die Antwort zu Frage 7 ergänzt.

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Soweit angefragte Informationen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind, mithin eine Veröffentlichung von Einzelheiten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen oder die Erkenntnislage ermöglichen würde, wird von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 22. Januar 2022 in Eisenach verfügt (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Es wurden keine Auflagen verfügt.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Ein Versammlungsleiter hat sich den vor Ort befindlichen Polizeikräften nicht zu erkennen gegeben und konnte im Rahmen allgemeiner polizeilicher Aufklärung während des gesamten Versammlungszeitraumes nicht festgestellt werden. Einzelne Prüfungshandlungen sind im Einsatzleitsystem der Polizei nicht dokumentiert. Für die der Beantwortung zugrunde gelegten Dokumente gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?

Antwort:  
Nein

4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:  
Nein

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die Personen, die der "Querdenker- beziehungsweise Reichsbürgerszene" zugerechnet wurden, sowie die "amtsbekannte[n] Rechtsextremisten" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus (Art der Dokumentation der Einflussnahme angeben)?
- Um wie viele Personen, die der "Querdenker- beziehungsweise Reichsbürgerszene" zugerechnet wurden, handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zu dieser Szene geprüft oder bewertet?
  - Um wie viele "amtsbekannte Rechtsextremisten" handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zur rechten Szene geprüft oder bewertet?
  - Wie wurde die Teilnahme der zuvor benannten Personen dokumentiert (Löschungsfrist/Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation angeben)?
  - Wie viele und welche der eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei von den zuvor benannten Personen aus (Anzahl und Deliktsbezeichnung)?

Antwort:  
Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug. Im Übrigen wird aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit der Informationen auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei nicht von den zuvor benannten Personen aus.

6. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte rechte Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 22. Januar 2022 in Eisenach aus, wie es die Landesregierung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:  
Nach Einschätzung der polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort wurde durch rechte Klientel konkreter Einfluss auf die Versammlungen insoweit ausgeübt, als dass in der Aufzugspitze Banner mitgeführt und Megaphone dazu genutzt wurden, den Aufzug zu koordinieren beziehungsweise Sprechchöre anzustimmen. Bezüglich der Art der Dokumentation sowie der Aufbewahrungsfrist wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Welche der zwei Ermittlungsverfahren (Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3453) werden der Politisch motivierten Kriminalität und wenn ja, welchem Phänomenbereich, zugeordnet?

Antwort:  
Hinsichtlich Beantwortung der Frage 7 lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung noch keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Nunmehr kann mitgeteilt werden, dass die aufgenommene Straftat wegen vorsätzlicher Körperverletzung zur gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch qualifiziert und nach aktuellem Stand der Ermittlungen als Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- bewertet wurde.

8. Verließ die Versammlung am 22. Januar 2022 in Eisenach grundsätzlich friedlich oder wurde die Versammlung von der anwesenden Versammlungsbehörde als unfriedlich eingestuft?

Antwort:

Die Versammlung verlief friedlich.

Maier  
Minister